



Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 und aufgrund der Art. 23 und 2 und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl S. 194) sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion vom 26. Januar 2022 wird in der **Begründung unter Nr. 4 mit Buchstabe c** und folgendem Wortlaut **ergänzt**:

“Eine einzelne Nebenwohnung ist zulässig, wenn diese als untergeordnete Wohneinheit dem Eigentümer des Gebäudes zu Unterhalt und Aufsicht dient. Die untergeordnete Wohneinheit darf dabei max. ein Drittel der Gesamtwohnfläche des Gebäudes betragen und eine Gesamtwohnfläche von 80 m² nicht überschreiten.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pfronten
Pfronten, den 22.02.2023


Alfons Haf
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 24.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 25.02.2023, FÜS-Nr. 47) hingewiesen.

Pfronten, den 25.02.2022


Alfons Haf
Erster Bürgermeister

